

Ministerium für Gesundheitswesen wenden wollen, anhand der Rechtsvorschriften darüber aufzuklären, daß hierfür nur das Ministerium des Innern bzw. die VSV zuständig ist.

Wichtig ist, daß **Eingaben im Sinne des Gesetzes** als solche erkannt, exakt erfaßt und gewissenhaft bearbeitet werden. Dabei ist es ein Prinzip, daß die Erfassung der Eingaben dort erfolgt, wo sie eingereicht oder vorgetragen werden; in der Regel beim Stationsleiter bzw. Erzieher. Schließlich gehört zu den funktionellen Pflichten des Erziehers u. a. auch, planmäßig Sprechstunden durchzuführen, **Eingaben** (Vorschläge, Hinweise, Anliegen, Beschwerden) und **Beschwerden** (die keine Eingaben, sondern Rechtsmittel sind) von Strafgefangenen entgegenzunehmen, zu bearbeiten und entsprechend seiner Zuständigkeit darüber zu entscheiden oder sie mit seiner Stellungnahme dem Vorgesetzten zu übergeben.²⁴

Um eine doppelte Erfassung von Eingaben zu vermeiden, sollte die laufende Nummer, unter der die Eingabe in einem Eingabenbuch erfaßt wurde, auf der Eingabe gut sichtbar vermerkt werden.

Mitunter bestehen Zweifel darüber, ob es sich bei schriftlich oder mündlich vor getragenen Anliegen überhaupt um Eingaben handelt. Grundsätzlich ist hierbei davon auszugehen, daß Vorschläge, Anliegen und Hinweise Strafgefangener bzw. Verhafteter, die eine Verbesserung oder Vervollkommnung des Vollzugsprozesses bzw. die Beseitigung von Unzulänglichkeiten oder Mißständen zur Zielsetzung haben sowie Beschwerden wegen Verletzung zustehender Rechte oder unkorrekter Behandlung **immer** als Eingaben zu betrachten sind.

Überprüfungen haben ergeben, daß in der Regel Beschwerden Strafgefangener bzw. Verhafteter vollzählig erfaßt und bearbeitet werden. Bei Vorschlägen und Hinweisen, die z. B. bei Foren bzw. kollektiven oder individuellen Aussprachen vorgetragen werden (Vorschläge zur besseren Durchsetzung der Hausordnung, Gestaltung der Vollzugsbedingungen, sparsameren Verwendung von Material usw.), ist das jedoch noch nicht immer der Fall. Sie werden zwar ausgewertet, aber teilweise noch nicht als Eingabe erkannt und erfaßt, obwohl gerade diese das Bemühen zahlreicher Strafgefangener sichtbar machen, aktiv am Erziehungsprozeß teilzunehmen.

Auch zu **öffentlich behandelten Eingaben** gibt es teilweise unklare Vorstellungen. In erster Linie wird dabei an große Versammlungen oder Foren gedacht und übersehen, daß alle Vorschläge und Hinweise, auf die beispielsweise in einer folgenden Produktionsberatung oder kollektiven Aussprache geantwortet wird, öffentlich behandelte Eingaben sind.

Die Einschränkungen, denen Strafgefangene vom StVG her unterliegen und die sie von anderen Bürgern unterscheiden²⁵, machten es erforderlich, eindeutig zu regeln, daß Anfragen und Anträge